

# Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „Geprüfter Fortbildungstrainer (HWK) / Geprüfte Fortbildungstrainerin (HWK)“

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 25. April 2013 und der Vollversammlung vom 01. Juli 2013 erlässt die Handwerkskammer Dortmund als zuständige Stelle gemäß § 42 a in Verbindung mit §§ 44 Abs. 4, 91 Abs. 1 Nr. 4 a, 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum „Geprüften Fortbildungstrainer (HWK) / zur „Geprüften Fortbildungstrainerin (HWK)“.

## **§ 1**

### **Ziel der Prüfung**

- (1) Durch die Prüfung zum „Geprüften Fortbildungstrainer (HWK)“ bzw. zur „Geprüften Fortbildungstrainerin (HWK)“ ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer/ die Prüfungsteilnehmerin über die Fähigkeiten verfügt, Lehrgänge in der Fort- und Weiterbildung handlungsorientiert zu planen, durchzuführen und zu evaluieren. Dabei soll der Prüfungsteilnehmer/ die Prüfungsteilnehmerin insbesondere konkrete Unterrichtskonzepte entwickeln, mit denen die Handlungskompetenz der Zielgruppen gefördert werden kann, und die dazu vorliegenden Rahmenbedingungen wie Prüfungsordnungen oder Rahmenlehrpläne beachten sowie den Bedarf der Zielgruppen berücksichtigen.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Fortbildungstrainer (HWK)“ bzw. „Geprüfte Fortbildungstrainerin (HWK)“.

## **§ 2**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mindestens einjährige Erfahrung als Lehrkraft in der Fortbildung nachweist sowie an einem Lehrgang zur Fortbildung von Lehrkräften teilgenommen hat.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Erfahrungen und Kenntnisse erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

## **§ 3**

### **Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung**

- (1) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.
- (2) Der schriftliche Teil besteht aus der Anfertigung eines realen Lehrgangskonzeptes als Hausarbeit über einen Lehrgang oder Lehrgangsteil von ca. 50 Unterrichtsstunden aus der eigenen Unterrichtspraxis des Prüfungsteilnehmers/ der Prüfungsteilnehmerin oder aus einer geplanten Unterrichtstätigkeit. Das Lehrgangskonzept umfasst
  - a. die Makroplanung für den Lehrgang unter Beachtung der Rahmenbedingungen,
  - b. die Feinplanung einer handlungsorientierten Unterrichtseinheit von 2 Unterrichtsstunden,

- c. die Erstellung einer handlungsorientierten Aufgabe (Kundenauftrag, Projekt) zu der Unterrichtseinheit unter b) oder einer möglich anderen Unterrichtseinheit des Lehrgangs,
  - d. die Erstellung von Aufgaben für die Lernerfolgskontrolle zur Unterrichtseinheit unter b),
  - e. eine Beurteilung, ob der Lehrgang als Blended-Learning-Lehrgang durchgeführt werden kann.
- (3) Für den schriftlichen Teil hat der Prüfungsteilnehmer/ die Prüfungsteilnehmerin 12 Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung zwei Themenvorschläge für die Unterrichtseinheit unter Absatz (2) b bei der Geschäftsstelle des Fortbildungsprüfungsausschusses einzureichen. Die schriftliche Genehmigung des in der Prüfung zu bearbeitenden Themas der Unterrichtseinheit erhält der Prüfungsteilnehmer/ die Prüfungsteilnehmerin 2 Wochen nach Einreichung der Themenvorschläge.  
Das schriftliche Lehrgangskonzept mit einem Umfang bis zu 25 Seiten muss spätestens sechs Wochen vor dem mündlichen Prüfungstermin bei der Geschäftsstelle des Fortbildungsprüfungsausschusses in gebundener Form eingereicht werden.
- (4) Der mündliche Teil der Prüfung dauert max. 60 Minuten, in denen der Prüfungsteilnehmer/ die Prüfungsteilnehmerin das Lehrgangskonzept zusammenfassend präsentiert und erläutert (max. 20 Minuten) und der Fortbildungsprüfungsausschuss vertiefende Fragen zum Lehrgangskonzept und der praktischen Umsetzung stellt (max. 40 Minuten).

## **§ 4**

### **Bestehen der Prüfung**

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im schriftlichen und mündlichen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.
- (2) Die Noten des schriftlichen Teils der Prüfung und der mündlichen Prüfung sind im Verhältnis 2:1 zu gewichten und in einer Note zusammenzufassen.
- (3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Prüfungsgesamtnote hervorgehen muss.

## **§ 5**

### **Wiederholung der Prüfung**

Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

## **§ 6**

### **Anwendungen anderer Vorschriften**

Soweit diese Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Dortmund in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Dortmund in Kraft und sind auf 5 Jahre befristet.

Dortmund, 09. September 2013  
HANDWERKSKAMMER DORTMUND

gez. Otto Kentzler  
Präsident

gez. Ernst Wölke  
Hauptgeschäftsführer

---

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Dortmund hat am 24. Mai 2018 auf Vorschlag des Berufsbildungsausschusses vom 10. April 2018 die Verlängerung der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung Geprüfter Fortbildungstrainer/Geprüfte Fortbildungstrainerin (HWK) um weitere fünf Jahre beschlossen.

Die Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist am 27.06.2018 erteilt worden (Az. 107/-1X.1-3421/04).

Ausgefertigt: 15. August 2018

gez. Berthold Schröder  
Präsident

gez. Carsten Harder  
Stv. Hauptgeschäftsführer

---

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Dortmund hat am 14.06.2023 die Verlängerung der „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum „Geprüften Fortbildungstrainer (HWK) / zur „Geprüften Fortbildungstrainerin (HWK)“ um weitere fünf Jahre beschlossen. Die Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist am 11. Juli 2023 erteilt worden (AZ 216/2023-0005120).

Dortmund, 19. Juli 2023

Berthold Schröder  
Präsident

Carsten Harder  
Hauptgeschäftsführer